

Schritte zur Kostenübernahme

- kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten
- ggf. Stellungnahme des Beratungslehrers
- ggf. weitere Gutachten
- Antrag nach § 35a SGB VIII beim zuständigen Jugendamt
- Anhörung des Kindes und der Erziehungsberechtigten
- Bewilligung oder Ablehnung
- ggf. Widerspruchsverfahren

Die Eltern haben ein Wahlrecht, wer die Therapie durchführen soll. Allerdings muss die gewünschte Therapiestelle entsprechend qualifiziert und darf nicht überdurchschnittlich teuer sein. Das SGB VIII sagt dazu:

„§ 5 Wunsch- und Wahlrecht

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. [...]“

Wenn Sie zu unserem Therapie- und Seminarangebot noch Fragen haben, rufen Sie uns gerne unverbindlich an:

Sozialpädagogische Praxis für integrative Lerntherapie

Frauke Schüler-Bredt
Dipl.-Sozpäd. (DH)
Integrative Lerntherapeutin FiL
Lenastraße 6
76669 Bad Schönborn
07253-954840
Fax 959675

Praxis@Lerntherapie-BadSchoenborn.de
www.Lerntherapie-BadSchoenborn.de

Wir beraten Eltern, Lehrerinnen und Erzieherinnen. Deshalb kommen wir auch gerne in Schulen und Kindergärten.

Die Kostenübernahme durch das Jugendamt nach § 35a SGB VIII



Hilfen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Lern- und Leistungsproblemen

Sozialpädagogische Praxis für integrative Lerntherapie



Frauke Schüler-Bredt
Lenastraße 6
76669 Bad Schönborn
Tel.: 07253-954840
Fax: 07253-959675

Praxis@Lerntherapie-BadSchoenborn.de
www.Lerntherapie-BadSchoenborn.de

„§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen.

[...] Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden."

(aus SGB VIII)

Leidet ein Kind unter Dyskalkulie und/oder LRS, muss dies von einem Kinder- und Jugendpsychiater festgestellt werden (ggf. können auch andere Berufsgruppen in Betracht kommen, s. Gesetzestext). In seinem Gutachten muss der Untersuchende darlegen,

1. dass und in welchem Umfang das Kind unter einer entsprechenden Störung leidet;
2. dass die schulischen Schwierigkeiten zu einer seelischen Beeinträchtigung geführt haben und wie sich diese äußert (dabei muss er auch angeben, wie er zu seiner Diagnose kommt, z.B. Schilderungen der Eltern, eingesetzte Testverfahren, Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen u.ä.);
3. welche Maßnahmen zur Abwendung der drohenden oder bereits eingetretenen seelischen Behinderung ergriffen werden müssen bzw. geeignet erscheinen.

Bei gleichzeitig diagnostiziertem ADHS sollte der Untersuchende versuchen, die Störungsbilder voneinander abzugrenzen. Ist für die (drohende) seelische Behinderung überwiegend die Aufmerksamkeitsstörung verantwortlich, wird das Jugendamt zu Recht auf einer heilpädagogischen oder verhaltenstherapeutischen Maßnahme bestehen.

Eine abweichende seelische Gesundheit wird grundsätzlich nur dann angenommen, wenn das Kind aufgrund seiner schulischen Schwierigkeiten von sozialer Ausgliederung bedroht, bzw. diese bereits eingetreten ist. Die schulische Stellungnahme sollte Hinweise darauf enthalten. Kinder, die in ihrer Klasse als sehr beliebt beschrieben werden und auch in der Freizeit altersentsprechende Aktivitäten unternehmen (Vereine, Treffen mit Gleichaltrigen), sind regelmäßig nicht von Ausgliederung bedroht.

Eine (drohende) seelische Behinderung liegt i.d.R. vor, wenn das Kind

- wieder einnässt, und zwar überwiegend während der Schulzeit;
- Tics entwickelt und diese in schulischem Zusammenhang vermehrt auftreten, dies gilt insbesondere, wenn die Tics nicht sozialverträglich sind;
- Angewohnheiten entwickelt, die als selbstverletzend interpretiert werden können (Nägel kauen, Haare drehen, Haut aufkratzen...);
- in der Klasse weint und/oder negative Selbstbewertungen äußert („Ich bin ja eh dumm!“ o.ä.);
- sich von Freunden zurückzieht, weil es den Eindruck hat, dass es nicht mit diesen mithalten kann;
- aggressives Verhalten oder andere Verhaltensauffälligkeiten entwickelt;
- Schulängste und/oder Prüfungsängste äußert;
- die Schule direkt oder indirekt (durch Ausreden) verweigert;
- in der Schulzeit vermehrt unter Erkrankungen leidet, die als psychosomatisch interpretierbar sind (Kopf- und Bauchweh, Migräne, Übelkeit, allgemeine Schmerzen u.ä.);
- in der Hausaufgabensituation fast täglich verhaltensauffällig reagiert und dadurch die familiären Beziehungen stark belastet sind;
- Selbstmordgedanken äußert.

Diese Liste ist nicht abschließend. Beachten Sie aber, dass es meist nicht ausreicht, wenn nur ein Hinweis auf die soziale Ausgliederung vorliegt.

Sozialpädagogische Praxis Frauke Schüler-Bredt, Lenastr. 6 in Bad Schönborn Mingolsheim

Telefon: 07253-954840, Fax: 07253-959675

Praxis@Lerntherapie-BadSchoenborn.de

www.Lerntherapie-BadSchoenborn.de

